

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/10 B

L 1 AS 11/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 AS 159/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hochsauerlandkreis,
Steinstraße 27, 59872 Meschede,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1953 geborene und seit 1975 geschiedene Kläger lebte nach mehrfachen gemeinsamen Umzügen seit 1998 auch in dem streitigen Zeitraum von Juni 2005 bis Januar 2006 in einer gemeinsamen Wohnung mit Frau P. (geboren 1951, geschieden seit 1995). Beide bezogen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nach einer Wohnungsbesichtigung durch Mitarbeiter des Beklagten bewilligte dieser dem Kläger SGB II-Leistungen vom Juni 2005 bis Januar 2006 iHv 512,50 Euro, die sich aus der Regelleistung iHv 311 Euro und Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 242,50 Euro (Juli/August 2005) bzw 201,50 Euro (ab September 2005) zusammensetzten (*Bescheid vom 8.8.2005; Widerspruchsbescheid vom 3.3.2006*). Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat die Klage nach Vernehmung von Frau P. abgewiesen (*Urteil des SG vom 23.4.2007*). Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (*Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.7.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Kriterien für die Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft zu klären seien. Ihm werde die Möglichkeit genommen, sich mit einer dritten Person eine Wohnung in Form einer Wohngemeinschaft zu teilen, obwohl dies eine der grundsätzlich sinnvollsten Möglichkeiten der Gestaltung des Zusammenlebens sei. Ein typisches gegenseitiges Entstehen liege nicht vor. Es müssten besondere Regeln für die - auch hier gegebene - Personengruppe der in Wohngemeinschaften zusammen lebenden Partner entwickelt werden.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 13.7.2010 ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hat nicht hinausgehend über eine lediglich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des Berufungsgerichts, welche im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*), konkrete Rechtsfragen formuliert. Es fehlt an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit der Überlegungen zur rechtlichen Einordnung des Zusammenlebens von Mitgliedern einer Wohngemeinschaft, weil das LSG aufgrund seiner Würdigung verschiedener Umstände, ua der häufigen gemeinsamen Umzüge, der Anschaffung von Haushaltsgegenständen in Ergänzung zu Gegenständen des jeweils anderen, der Begünstigung von Frau P. hinsichtlich der Trauerfallversicherung des Klägers und der wechselseitigen Verfügungsbefugnis des Klägers und Frau P. jeweils über Einkommen und Vermögen des anderen gerade davon ausgegangen ist, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gegeben ist. Das LSG hat insofern eine Beweiswürdigung vorgenommen, die grundsätzlich einer Überprüfung im Revisionsverfahren nicht zugänglich ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hätte es zumindest auch einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der "eheähnlichen Gemeinschaft" bzw nunmehr Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft bedurft (*BSG Urteil vom 7.10.2002 - 7 AL 96/00 R, BSGE 90, 90 = SozR 3-4100 § 119 Nr 26 S 137; BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14 AS 23/07 R; BVerfG Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3*).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

